



**Praxisführung
kompakt**

Haben auch Sie
Fragen zur
Praxisführung?

Wir beantworten
Sie gern. E-Mail:
[praxisfuehrung@
zaek-berlin.de](mailto:praxisfuehrung@zaek-berlin.de)
Tel. (030) 34 808 119

Notausgang-Beschilderung

Notausgangsschilder in der Praxis

Benötigt man in Zahnarztpraxen Notausgangsschilder?

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) schreibt vor, dass sowohl Fluchtwege und Notausgänge als auch Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Türen von Notausgängen „in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein“ müssen.

Darüber hinaus sind Fluchtwege und Notausgänge mit einer „Sicherheitsbeleuchtung“ auszurüsten, „wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist“. Somit lautet die Antwort auf die Ausgangsfrage „Ja“. In Zahnarztpraxen müssen Fluchtwegsschilder gut sichtbar und in Erkennungsweite angebracht sein. Besonders wichtig sind diese Kennzeichnungen an allen Kreuzpunkten und Abzweigungen, sodass eine leichte und zuverlässige Orientierung im Ernstfall gewährleistet ist. Zusätzlich muss auch in Zahnarztpraxen der gesamte Fluchtweg entsprechend beschildert sein.

Auf die praktische Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung gehen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 und A2.3 ein: Demnach sollten die entsprechenden Piktogramme Verwen-

dung finden; konkret wäre dies das sogenannte Rettungszeichen „Notausgang links bzw. rechts“ in Verbindung mit einem Richtungspfeil. Auf diese Weise soll jederzeit die Laufrichtung zum Notausgang bzw. zu den Notausgängen eindeutig erkennbar sein.

Da gewährleistet sein muss, dass diese Schilder auch bei stromausfallbedingter Dunkelheit oder eingeschränkter Sicht bei Rauchentwicklung leicht erkennbar sind, sollte die Wahl auf nachleuchtende oder beleuchtete Schilder fallen. Die unkomplizierteste Variante stellen vermutlich fluoreszierende Aufkleber dar. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Wirksamkeit der Kennzeichnungen. Daher sei an dieser Stelle an die regelmäßigen Kontrollen erinnert.

Im Zahnärztlichen Qualitätsmanagementsystem sind zu den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) Dateien sowie ein Weblink hinterlegt: www.zqms-eco.de → Service-Portal → Vertragsmappe & vertragszahnärztliche Anforderungen → Gesetze, Verordnungen & Richtlinien.

Wir sind für Sie da!

Ihr Referat Praxisführung

